

noch in Paris 1815 den heiligen Bund. Dadurch gelobten sie sich feierlich „gemäß den Worten der heiligen Schrift, die allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu lieben, durch die Bande der wahren unauflöslichen Liebe verbunden zu bleiben, sich stets Beistand und Hülfe zu leisten, ihre Unterthanen als Familienväter zu beherrschen, die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten.“ Sie betrachteten sich nur als Glieder einer und derselben christlichen Nation, von der Vorsehung Gottes beauftragt, die Zweige einer Familie zu regieren. In kurzer Zeit traten ausser dem Papste alle christlichen Fürsten Europa's dem Bunde bei. Und wenn derselbe auch so herrliche Früchte nicht getragen hat, wie die edlen Stifter beabsichtigten, wenn er durch menschliche Sündhaftigkeit sogar entweiht worden ist, so hat unser König sich doch stets treulich bemüht, in seinem Geiste zu herrschen. — Schon am 30. April 1815 erschien eine Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, durch welche die ganze Verwaltung der Provinzen neu und bleibend festgestellt wurde. Jede Provinz wurde in zwei oder mehrere Regierungsbezirke getheilt. Während ein Oberpräsident die allgemeinen Angelegenheiten der Provinz überwacht, besteht in jedem Regierungsbezirk eine besondere Regierung mit zwei oder drei Abtheilungen (für die innern, d. h. die Landes-Polizei-, die Gemeinde- und andere Angelegenheiten, ferner für die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, endlich für die Finanz- oder Domainen-, Forst- und Steuer-Angelegenheiten). Jeder Regierungsbezirk zerfällt in eine Anzahl Kreise, deren Verwaltung unter Leitung der Regierung dem aus den Rittergutsbesitzern des Kreises gewählten Landrath obliegt. — Unter dem Oberpräsidenten besteht in jeder Provinz für die Leitung der höheren Lehranstalten ein Provinzial-Schul-Kollegium, für die Berathung aller die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Massregeln ein Medizinal-Kollegium. Die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche werden in jeder Provinz durch Consistorien geleitet, neben diesen übt ein General-Superintendent im Namen des Staats die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten. Die oberste evangelisch-kirchliche Behörde ist seit dem Jahre 1850 der Oberkirchenrath zu Berlin.

Zur sorgfältigen Ausarbeitung der Gesetze und zur höchsten Berathung der Grundsätze, nach denen die Verwaltung stattfinden soll, wurde der Staatsrath neu eingerichtet. Die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten erhielten die Minister: der Kriegsminister die Sorge für das Kriegsheer; der Justizminister die Aufsicht über die Rechtspflege; der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Verwaltung der Kirchen und Schulen sowie der Gesundheitspflege; der Finanzminister über die Staatseinkünfte und Staatsschulden; der Minister des Innern über Alles, was die Wohlfahrt und Sicherheit des Staates betrifft; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verhandlungen mit den auswärtigen Regierungen. Neuerdings ist ein Minister des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten dazu gekommen.

2. Die Militär-Verfassung. Das Landwehrreglement vom Jahre 1815 vervollständigte die Heereseinrichtung, wie sie bereits früher von Scharnhorst